

(4) Die einfache Divisionskalkulation ist anzuwenden, wenn nur ein Kostenträger im Betrieb oder die abgeschlossene Produktion eines Kostenträgers in der produzierenden Kostenstelle vorhanden ist. Bei nur einem Kostenträger im Betrieb werden die gesamten Selbstkosten diesem Kostenträger direkt zugerechnet. Bei abgeschlossener Produktion eines Kostenträgers in der produzierenden Kostenstelle ist nur die direkte Zurechnung der technologischen Kosten und der Abteilungsleitungskosten sowie gegebenenfalls der Beschaffungskosten möglich; die noch verbleibenden Selbstkosten sind den Kostenträgern indirekt zuzurechnen.

(5) Die Stufendivisionskalkulation ist anzuwenden, wenn sich der Produktionsprozeß über mehrere Bearbeitungsstufen erstreckt und in den einzelnen Bearbeitungsstufen Zwischen- oder Teilkostenträger hergestellt werden.

(6) Die Äquivalenzziffernkalkulation ist anzuwenden, wenn im Betrieb oder in einer produzierenden Kostenstelle mehrere Kostenträger hergestellt werden, deren Selbstkosten in ihrer absoluten Höhe unterschiedlich, in ihrer Zusammensetzung aber durch einen gleichartigen Produktionsprozeß vergleichbar sind. Es sind eine oder mehrere differenzierte Äquivalenzziffernreihen festzulegen, die den unterschiedlichen Kostenträgern in der verschiedenen Kostenträger global oder differenziert nach den Bearbeitungsstufen zum Ausdruck bringen. Die Äquivalenzziffernreihen sind, ausgehend vom für die Fertigung bestimmenden Kostenträger, aus gültigen technologischen Dokumentationen oder technisch-wirtschaftlichen Kennziffern abzuleiten bzw. durch eine einmalige exakte Kostenermittlung für den Planungszeitraum bei weitgehend direkter Zurechnung der Selbstkosten festzulegen.

§77

(1) Bei Kuppelproduktion können die Selbstkosten nur für die verbundene Leistung ermittelt werden. Kuppelproduktion oder verbundene Leistung liegt vor, wenn als Ergebnis eines Arbeitsprozesses mehrere Produkte mit unterschiedlicher materieller Zusammensetzung und verschiedenen Gebrauchswerteigenschaften entstehen.

(2) Die Kalkulation der Kuppelerzeugnisse kann durchgeführt werden

- auf der Grundlage technisch-wirtschaftlicher Kennziffern des technologischen Prozesses (Äquivalenzziffern),
- nach der Restwertmethode (Subtraktionsmethode).

(3) Bei der Restwertmethode sind die Kuppelerzeugnisse eines Arbeitsprozesses nach Haupt- und Nebenerzeugnissen zu unterscheiden. Die Nebenerzeugnisse sind mit festen Beträgen je Mengeneinheit zu bewerten. Das können sein:

- Betriebspreise oder aus ihnen durch Rückrechnung ermittelte Produktionsselbstkosten oder Gesamtselbstkosten der planbaren Kostenarten,
- betriebsindividuelle oder gesellschaftliche Relationen,

— Produktionsselbstkosten oder Gesamtselbstkosten der planbaren Kostenarten von vergleichbaren Erzeugnissen.

Nach Subtraktion der Summe der festen Beträge der Nebenerzeugnisse von den Selbstkosten der verbundenen Leistung ergeben sich als Restwert die Selbstkosten des Haupterzeugnisses.

Normative Kostenrechnung

§ 78

(1) Zur Erhöhung der Aussagefähigkeit der Kostenrechnung ist grundsätzlich die normative Kostenrechnung auf der Grundlage durchschnittlicher oder laufender Kostennormative entsprechend den betrieblichen Bedingungen und Voraussetzungen anzuwenden.

(2) Die Abweichungen von den vorgegebenen Kostennormativen und die Analyse ihrer Ursachen sind für die Leitungstätigkeit sowie zur Durchsetzung der innerbetrieblichen wirtschaftlichen Rechnungsführung auszunutzen.

(3) Die in der normativen Kostenrechnung anzuwendenden Kostennormative sind für die Verbesserung der Planung des Kostenvolumens und der Kostenentwicklung auszunutzen.

§79

In der normativen Kostenrechnung sind die Kosten je Kostenart oder Kostenkomplex für die Einheit einer Leistung zu normieren und für die effektive Leistung vorzugeben. Die Abweichungsrechnung hat entweder über die primäre Erfassung der Abweichungen oder durch Gegenüberstellung der Istselbstkosten und normativen Selbstkosten zu erfolgen.

§ 80

(1) Die Normierung der Kostenarten und Kostenkomplexe je Leistungseinheit hat grundsätzlich von Zeit-, Mengennormen oder von technisch- und organisatorisch-wirtschaftlichen Kennziffern auszugehen.

(2) Als Leistungseinheiten können für die Kostennormative sowohl Mengen- als auch Zeiteinheiten, gegebenenfalls auch Wertgrößen zur Anwendung kommen.

(3) Die Kostennormative für die Leitungskosten sind auf der Grundlage technisch- und organisatorisch-wirtschaftlicher Kennziffern zu bilden.

(4) Die Kostennormative für die Absatzkosten sind auf der Grundlage technisch- und organisatorisch-wirtschaftlicher Kennziffern zu bilden und auf die spezifische Absatzstellenleistung oder den Zeitraum zu beziehen.

§81

(1) Für die normative Kostenrechnung können durchschnittliche und/oder laufende Kostennormative angewendet werden.

(2) Durchschnittliche Kostennormative sind als Jahres- oder Quartalsdurchschnittsgrößen für die Kostenarten